



PLANZEICHENERKLÄRUNG

VERKEHRSFLÄCHEN

- ÖFFENTLICHE STRASSENVERKEHRSFLÄCHE
- STRASSENBEGRENZUNGSLINIE AUCH GEGEN-ÜBER VERKEHRSFLÄCHEN BESONDERER ZWECK-BESTIMMUNG
- VERKEHRSFLÄCHEN BESONDERER ZWECKBE-STIMMUNG
- WIRTSCHAFTSWEGE
- ÖFFENTLICHE PARKFLÄCHE

GRÜNFLÄCHEN

- ÖFFENTLICHE GRÜNFLÄCHE
- ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN
- NICHT ÜBERBAUBARE
- PARKANLAGE
- SPORTPLATZ SPORTLICHEN ZWECKEN DIENENDE GEBÄUDE UND EINRICHTUNGEN SIND ZULÄSSIG
- SPORTPLATZ SPORTLICHEN ZWECKEN DIENENDE BAULICHE ANLAGEN (MIT AUSNAHME VON GEBÄUDEN) SIND ZULÄSSIG
- SPIELPLATZ

BAUGRENZEN

- BAUGRENZE
- WASSERFLÄCHEN UND FLÄCHEN FÜR DIE WASSERWIRTSCHAFT DEN HOCHWASSERSCHUTZ UND DIE REGELUNG DES WASSER-ABFLUSSES
- REGENWASSERRÜCKHALTEBECKEN

PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN UND MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG DER LANDSCHAFT

- UMGRENZUNG VON FLÄCHEN ZUM ANPFLANZEN VON STANDORTGERECHTEN BÄUMEN UND STRÄUCHERN WIE EICHE, BUCHE, ESPE, BIRKE, VOGELB. USW. (§ 9 (1) NR 25a BBAUG 1)
- UMGRENZUNG DER FLÄCHEN, DIE VON DER BEBAU- UND FREIZUHALTEN SIND NEBENANLAGEN GEM. § 14 (1) U. (2) BauNVO SO WIE ANLAGEN GEM. § 12 BauNVO SIND NUR MIT ZUSTIMMUNG DES STRASSENBAUAMTES NIENBURG/WESER ALS ZUSTÄNDIGER STRASSENBAULAST-TRÄGER ZULÄSSIG
- SICHTDREIECKE VON JEDLICHER SICHTBE-HINDERUNG OBERHALB 0,80m ÜBER STRASSEN-OBERKANTE FREIZUHALTEN

SONSTIGE PLANZEICHEN

- GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANS
- ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG Z.B. VON BAUGEBIETEN ODER ABGRENZUNG DES MAS-SES DER NUTZUNG INNERHALB EINES BAUGEBIETS
- GRENZEN DER ANSCHLIESSENDEN B-PLANE
- Grenze des Änderungsbereichs

AUFHEBUNG BESTEHENDER FESTSETZUNGEN

Mit Bekanntmachung der Genehmigung des Bebauungsplanes Nr. 37 der Stadt Sulingen "Sportplatz ostwärts der Hauptschule" gemäß § 12 BBAUG werden die Festsetzungen der Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes gelegenen Bereiche des Bebauungsplanes Nr. 27 der Stadt Sulingen "Sportanlagen Hauptschule und Sonderschule" aufgehoben.

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

- Nur im Bereich der überbaubaren Flächen des Flurstückes 17 und des Flurstückes 47/1 ist dieses nicht in die vorstehende 40m-Schutzzone gemäß § 102 Fernstraßengesetz liegt. Flur 6, Gemarkung Lindern, sind Flurstücken zulässig. Bei der Aufteilung von Flurstücken sind diese so auszurichten, dass hierdurch für die überbaubaren Flächen der nördlich und westlich des Bebauungsgebietes gelegenen Wohn- und Kleinsiedlungsgebiete sowie im Fernstraßenbereich der Ortsumgehung der B 214 keine größere Lichtverblendung als 5 Lux entsteht.
- Im Bereich der als ÖFFENTLICHE GRÜNFLÄCHE mit der Zweckbestimmung "SPORTPLATZ" Sportlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen festgesetzten überbaubaren Fläche (Platzwart) ist zulässig.
- Stationäre Lautsprecheranlagen sind nur im Bereich der östlichen überbaubaren Teilfläche des Flurstückes 1, Flur 6, Gemarkung Lindern zulässig. Die Lautsprecher sind so anzuordnen, daß sie nur gerichtet in östliche bis südöstliche Richtung abstrahlen. Die Lautsprecheranlagen dürfen nur in den Tagesstunden von 8:00-22:00 Uhr genutzt werden. Entstehende Lärmmissionen aus der Lautsprecheranlage dürfen ein äquivalenten Dauerschallpegel von 55 dB(A) im Bereich des nördlich gelegenen Kleinsiedlungsgebietes (Bebauungsplan Nr. 4 "Lobbus III") und 50 dB(A) im Bereich des westlich gelegenen Reinen Wohngebietes (Bebauungsplan Nr. 10 "Südost III") [jeweils gemessen an der Grenze der nachstgelegenen überbaubaren Fläche in 3,00m Höhe (Trafuhöhe)] nicht überschreiten.

Präambel

Auf Grund des § 1 Abs. 3 und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) i.V.m. § 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Stadt Sulingen diesen Bebauungsplan Nr. 37 "Sportplatz ostwärts der Hauptschule" 1. Änderung beschlossen. Der Änderungsbereich ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB am 03.01.2001 öffentlich bekanntgemacht.

Sulingen, den 30.05.2001

gez. Schillerbach
Bürgermeister

gez. Dinklage
Stadtdirektor

Verfahrensvermerke

Aufstellungsbescheid

Der Rat (Verwaltungsausschuss) der Stadt Sulingen hat in seiner Sitzung am 30.11.2000 die Änderung des Bebauungsplans Nr. 37 "Sportplatz ostwärts der Hauptschule" beschlossen. Der Änderungsbereich ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB am 03.01.2001 öffentlich bekanntgemacht.

Sulingen, den 30.05.2001

gez. Dinklage
Stadtdirektor

Planunterlagen

Kartengrundlage: Liegenschaftskarte, Flur, Maßstab: 1:1000

Die Verwirklichung ist nur für eigene, nichtgewerbliche Zwecke gestattet (§ 13 Abs. 4 des Nds. Vermessungs- und Katastergesetzes vom 02.07.1985, Nds. GVB. S. 187, zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Februar 1998, Nds. GVB. S. 86). Die Planunterlagen entsprechen dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weisen die städtebaulichen bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom 28.12.1984).

Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen gemächlich einwandfrei. Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grenzen in die Ortskarte ist einwandfrei möglich.

Katasteramt Sulingen

Sulingen, den 08.12.1986

gez. Wiering
Verm. Oberst

Planverfahren

Der Entwurf des Bebauungsplans wurde ausgearbeitet von der Stadt Sulingen - Planungsamt

Sulingen, den 08.01.2001

Öffentliche Auslegung

Der Rat (Verwaltungsausschuss) der Stadt Sulingen hat in seiner Sitzung am 30.11.2000 den Entwurf des Bebauungsplans und der Begründung zugestimmt und seine öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB (§ 3 Abs. 2 Satz 1 erster Halbsatz u.m. § 3 Abs. 2 BauGB) beschlossen.

Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 03.01.2001 ortsüblich bekanntgemacht.

Der Entwurf des Bebauungsplans und der Begründung haben vom 19.01.2001 bis 19.02.2001 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen.

Sulingen, den 30.05.2001

gez. Dinklage
Stadtdirektor

Öffentliche Auslegung mit Einschränkung

Der Rat (Verwaltungsausschuss) der Stadt Sulingen hat in seiner Sitzung am 30.11.2000 den Entwurf des Bebauungsplans und der Begründung zugestimmt und die erneute öffentliche Auslegung mit Einschränkung gemäß § 3 Abs. 3 Satz 1 zweiter Halbsatz BauGB beschlossen.

Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 03.01.2001 ortsüblich bekanntgemacht.

Der Entwurf des Bebauungsplans und der Begründung haben vom 19.01.2001 bis 19.02.2001 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen.

Sulingen, den 30.05.2001

gez. Dinklage
Stadtdirektor

Satzungsbescheid

Der Rat der Stadt Sulingen hat den Bebauungsplan nach Prüfung der Bedenken und Anregungen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in seiner Sitzung am 29.03.2001 als Satzung (§ 10 BauGB) sowie die Begründung beschlossen.

Sulingen, den 30.05.2001

gez. Dinklage
Stadtdirektor

Wirksamkeit

Der Bebauungsplan ist damit am 11.04.2001 rechtsverbindlich geworden.

Sulingen, den 30.05.2001

gez. Dinklage
Stadtdirektor

Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften

Innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten des Bebauungsplans ist die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen des Bebauungsplans nicht geltend gemacht worden.

Sulingen, den 30.05.2001

Stadtdirektor

Mängel der Abwägung

Innerhalb von sieben Jahren nach Inkrafttreten des Bebauungsplans sind Mängel der Abwägung nicht geltend gemacht worden.

Sulingen, den 30.05.2001

Stadtdirektor

STADT SULINGEN

Landkreis Diepholz - Regierungsbezirk Hannover

BEBAUUNGSPLAN NR. 37

"Sportplatz ostwärts der Hauptschule"

1. Änderung

vereinfachtes Verfahren gem. § 13 BauGB

Maßstab 1:1000

in der Fassung des Satzungsbeschlusses vom 29.03.2001

08.01.01.P